

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1

---

**Nr. 1** **München, den 31. Januar** **1985**

---

Datum	Inhalt	Seite
17. 1. 1985	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände ..... 2020-7-3-I	1
22. 1. 1985	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) ..... 7101-1-W	2
28. 12. 1984	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ..... 300-1-2-J	4
9. 1. 1985	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ..... 2210-1-3-1-K	7

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1984 bei.

---

2020-7-3-I

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags  
zwischen dem Land Baden-Württemberg  
und dem Freistaat Bayern  
über Zweckverbände,  
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,  
kommunale Arbeitsgemeinschaften und  
Wasser- und Bodenverbände**

Vom 17. Januar 1985

Der am 23. Februar 1984 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände (GVBl 1984 S. 501) ist nach seinem Art. 7 Abs. 1 am 3. Januar 1985 in Kraft getreten.

München, den 17. Januar 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß**

7101-1-W

## Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV)

Vom 22. Januar 1985

Auf Grund von

§ 36 Abs. 1 bis 4, § 38 Satz 2, § 60 a Abs. 4, § 67 Abs. 2 Satz 2, § 142 Abs. 2 Satz 2 und § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,

Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773) und

Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 38 der Gewerbeordnung zu erlassen, wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

(2) Die Befugnis, durch Rechtsverordnung das Verfahren beim Landeskriminalamt nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung zu regeln, wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

### § 2

#### Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für

1. die Durchführung der Titel II bis IV der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit in den folgenden Absätzen 2 bis 8 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
2. den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung,
3. die Durchführung des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773),
4. die Aufhebung von Rechtsvorschriften nach Art. 2 Abs. 2 des in Nummer 3 bezeichneten Gesetzes, sofern diese auf Grund des § 65 Abs. 3, des § 66 Abs. 2 oder des § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der bis zum 1. Mai 1977 geltenden Fassung erlassen worden sind.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte als Kreisverwaltungsbehörden ergibt sich aus der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist Zulassungsbehörde im Sinn von § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung und zuständige Behörde im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen.

(3) <sup>1</sup>Die Regierung ist zuständig für die öffentliche Bestellung nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung sowie bei öffentlich bestellten Versteigerern neben der Kreisverwaltungsbehörde für die Ausführung des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Versteigererverordnung. <sup>2</sup>Die Regierung ist außerdem zuständige Behörde im Sinn von § 140 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist zuständige Behörde im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 15 a Abs. 4 Satz 2, § 33 c Abs. 1 und 3, § 33 d Abs. 1 Satz 1, § 55 a Abs. 1 Nr. 1, § 55 c Abs. 1, § 60 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 60 b Abs. 3, § 115 a und § 150 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung; ferner im Sinn von § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b. und § 60 c Abs. 1 der Gewerbeordnung neben der Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Soweit die Gemeinde Erlaubnisbehörde ist, ist sie auch zuständige Behörde im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist außerdem zuständige Behörde im Sinn von § 2 der Schaustellerhaftpflichtverordnung. <sup>4</sup>Die Gemeinde ist ferner zuständig für die Aufhebung von Rechtsvorschriften nach Art. 2 Abs. 2 des in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Gesetzes, sofern diese auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung in der bis zum 1. Mai 1977 geltenden Fassung erlassen worden sind.

(5) Die örtliche Polizei ist zuständig

1. bei der Durchführung der Bewachungsverordnung

a) für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises (§ 7 Abs. 3 der Bewachungsverordnung) neben der Kreisverwaltungsbehörde,

b) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Bewachungsverordnung,

2. zur Ausübung der Befugnisse nach § 60 c Abs. 1 der Gewerbeordnung neben der Kreisverwaltungsbehörde.

(6) Zur Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebs nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, die das Vorliegen der besonderen Erfordernisse nach § 45 der Gewerbeordnung zu prüfen hat.

(7) <sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinn des § 142 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung ist die Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände im Sinn des § 142 der Gewerbeordnung sind die Landkreise zu verstehen.

(8) Soweit die Industrie- und Handelskammern auf Grund des Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen im Sinn des § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zuständig sind, sind sie auch für die Rücknahme solcher öffentlicher Bestellungen zuständig, die von den Regierungen vor dem 1. April 1958 ausgesprochen worden sind.

## § 3

## Örtliche Zuständigkeit

## Örtlich zuständig

1. im Sinn von § 150 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung ist die Behörde, bei der der Antragsteller mit einer Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist, bei Befreiung von der Meldepflicht die Behörde, in deren Bezirk er sich gewöhnlich aufhält,
2. bei der Durchführung der Bewachungsverordnung
  - a) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 2 Abs. 3 der Bewachungsverordnung) ist die Erlaubnisbehörde,
  - b) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Bewachungsverordnung ist die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde.

## § 4

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (1.GewV) vom 30. September 1974 (GVBl S. 505, BayRS 7101-1-W),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (2.GewV) vom 15. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 16, BayRS 7101-2-W),
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (3.GewV) vom 15. April 1981 (GVBl S. 99, BayRS 7101-3-A).

(3) § 1 der **Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 15. Juni 1972** (BayRS 2020-1-1-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird im zweiten Klammerzusatz „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“.
2. In Nummer 7 werden die Worte „und des § 53 Abs. 2“ gestrichen; im Klammerzusatz wird „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“.

München, den 22. Januar 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

300-1-2-J

## Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 28. Dezember 1984

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 846, BayRS 300-1-3-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei Bundesbehörden sind:

#### 1. beim **Bundesgrenzschutz**:

##### a) Polizeivollzugsbeamte

Erste Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz  
 Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz  
 Polizeioberkommissare im Bundesgrenzschutz  
 Polizeikommissare im Bundesgrenzschutz  
 Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeimeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz<sup>1)</sup>  
 Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz<sup>1)</sup>

##### b) Verwaltungsbeamte im Grenzschutzeinzeldienst

Regierungsamtsräte<sup>2)</sup>  
 Regierungsamtmänner<sup>2)</sup>  
 Regierungsoberinspektoren  
 Regierungsinspektoren

#### 2. bei der **Bundesfinanzverwaltung**:

##### a) Steueraufsichtsdienst

Regierungsräte<sup>2)</sup>  
 Zolloberamtsräte<sup>2)</sup>  
 Oberzollräte<sup>2)</sup>  
 Zollamtsräte<sup>2)</sup>  
 Zollräte<sup>2)</sup>  
 Zollamtmänner  
 Zolloberinspektoren  
 Zollinspektoren  
 Zollbetriebsinspektoren  
 Zollhauptsekretäre  
 Zollobersekretäre<sup>1)</sup>

Zollsekretäre<sup>1)</sup>  
 Zollassistenten<sup>1)</sup>

##### b) Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst

Regierungsräte<sup>2)</sup>  
 Zolloberamtsräte<sup>2)</sup>  
 Oberzollräte<sup>2)</sup>  
 Zollamtsräte<sup>2)</sup>  
 Zollräte<sup>2)</sup>  
 Zollamtmänner  
 Zolloberinspektoren  
 Zollinspektoren  
 Zollbetriebsinspektoren  
 Zollschißsbetriebsinspektoren  
 Zollkapitäne  
 Zollhauptsekretäre  
 Zollschißshauptsekretäre  
 Zollobersekretäre<sup>1)</sup>  
 Zollschißsobersekretäre<sup>1)</sup>  
 Zollsekretäre<sup>1)</sup>  
 Zollschißssekretäre<sup>1)</sup>  
 Zollassistenten<sup>1)</sup>  
 Zollschißsassistenten<sup>1)</sup>

##### c) Forstdienst

Forstoberamtsräte  
 Forstamtsräte  
 Forstamtmänner  
 Forstoberinspektoren  
 Forstinspektoren  
 Forstamtsinspektoren  
 Forsthauptsekretäre  
 Forstobersekretäre<sup>1)</sup>  
 Forstsekretäre<sup>1)</sup>  
 Forstassistenten<sup>1)</sup>

als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

#### 3. bei der **Deutschen Bundesbahn**:

##### a) Bahnpolizeidienst

Bundesbahnoberamtsräte  
 Bundesbahnamtsräte  
 Bundesbahnamtmänner  
 Bundesbahnoberinspektoren  
 Bundesbahninspektoren  
 Bundesbahnbetriebsinspektoren  
 Bundesbahnhauptsekretäre  
 Bundesbahnobersekretäre  
 Bundesbahnsekretäre<sup>1)</sup>  
 Bundesbahnassistenten<sup>1)</sup>

als Beamte der hauptamtlichen Bahnpolizei

b) Fahndungsdienst

Bundesbahnoberamtsräte  
 Bundesbahnamtsräte  
 Bundesbahnamtswärter  
 Bundesbahnoberinspektoren  
 Bundesbahninspektoren  
 Bundesbahnbetriebsinspektoren  
 Bundesbahnhauptsekretäre  
 Bundesbahnobersekretäre  
 Bundesbahnsekretäre<sup>1)</sup>  
 Bundesbahnassistenten<sup>1)</sup>

als Beamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn

4. bei der **Deutschen Bundespost**:

Postoberamtsräte  
 Postamtsräte  
 Postamtswärter  
 Postoberinspektoren  
 Postinspektoren  
 Postbetriebsinspektoren  
 Posthauptsekretäre  
 Postobersekretäre<sup>1)</sup>  
 Postsekretäre<sup>1)</sup>  
 Postassistenten<sup>1)</sup>

als Beamte des Betriebssicherungsdienstes.

(2) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei bayerischen Behörden sind:

1. bei der **Polizei**:a) Kriminalpolizei

Leitende Kriminaldirektoren<sup>2)</sup>  
 Kriminaldirektoren<sup>2)</sup>  
 Kriminaloberräte<sup>2)</sup>  
 Kriminalräte<sup>2)</sup>  
 Erste Kriminalhauptkommissare  
 Kriminalhauptkommissare  
 Kriminaloberkommissare  
 Kriminalkommissare  
 Kriminalhauptmeister  
 Kriminalobermeister  
 Kriminalmeister  
 Kriminalhauptwachtmeister

b) Uniformierte Polizei

Leitende Polizeidirektoren<sup>2)</sup>  
 Polizeidirektoren<sup>2)</sup>  
 Polizeioberräte<sup>2)</sup>  
 Polizeiräte<sup>2)</sup>  
 Erste Polizeihauptkommissare  
 Polizeihauptkommissare  
 Polizeioberkommissare  
 Polizeikommissare  
 Polizeihauptmeister  
 Polizeiobermeister  
 Polizeimeister  
 Polizeihauptwachtmeister

2. bei den **Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts**:a) Forst- und Jagdverwaltung

Forstoberamtsräte  
 Forstamtsräte  
 Forstamtswärter  
 Forstoberinspektoren  
 Forstinspektoren  
 Betriebsinspektoren  
 Hauptforstwärter  
 Oberforstwärter  
 Revierforstwärter<sup>1)</sup>  
 Forstwärter<sup>1)</sup>

als Forstvollzugsbeamte im Außendienst

b) Fischereiverwaltung

Regierungsdirektoren  
 Landwirtschaftsdirektoren  
 Oberregierungsräte  
 Landwirtschaftsoberräte  
 Regierungsräte  
 Landwirtschaftsräte  
 Regierungsamtsräte  
 Landwirtschaftsamtsräte  
 Regierungsamtswärter  
 Landwirtschaftsamtswärter  
 Regierungsoberinspektoren  
 Landwirtschaftsoberinspektoren  
 Regierungsinspektoren  
 Landwirtschaftsinspektoren  
 Regierungshauptsekretäre  
 Landwirtschaftshauptsekretäre  
 Regierungsobersekretäre  
 Landwirtschaftsobersekretäre  
 Regierungssekretäre  
 Landwirtschaftssekretäre

als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst

3. bei der **Bergverwaltung**:

Bergoberräte<sup>2)</sup>  
 Bergräte  
 Technische Amtsräte  
 Technische Amtswärter  
 Technische Oberinspektoren

an den Bergämtern.

(3) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Land als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten oder Angestellten, soweit diese berechtigt sind, im Freistaat Bayern polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

## § 2

Beamte zur Anstellung stehen den Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, Beamte zur Anstellung des gehobenen Dienstes jedoch nur, sofern sie ihre Fachprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in der Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

## § 3

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind.

## § 4

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.\*)

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 1976 (GVBl S. 1, BayRS 300-1-2-J) außer Kraft.

München, den 28. Dezember 1984

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

August R. L a n g , Staatsminister

<sup>1)</sup> Sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2)</sup> Sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.

\*) **Anmerkung** (zu § 4):

(1) Kraft Gesetzes (Stand: 1. Dezember 1984) sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

1. die Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl I S. 3393),
2. die Beamten der Zollfahndungsämter und der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden bei der Verfolgung von Steuerstraftaten (§ 404 Satz 2 Halbsatz 2 der Abgabenordnung),
3. die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (§ 42 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961, BGBl I S. 481, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1980, BGBl I S. 1905) oder das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (§ 33 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972, BGBl I S. 1617, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1982, BGBl I S. 625),
4. die Beamten der Zollfahndungsämter und des Grenzzolldienstes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze, soweit nicht das Außenwirtschaftsgesetz gilt (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes Nr. 33 - Devisenbewirtschaftung - der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 2. August 1950, ABl S. 514; BZBl S. 172),
5. die Beamten der mit der Überwachung des Festlandssockels befaßten Behörden (§ 148 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980, BGBl I S. 1310),
6. die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, BGBl I S. 2849, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983, BGBl I S. 377),
7. die Aufsichtspersonen für die Hopfenumpackungsstellen und die zur technischen Prüfung an Siegelhallen bestellten Aufsichtsorgane (Nummer 25 Abs. 2 und Nummer 30 Abs. 2 der Hopfenherkunftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1953, BayBS IV S. 407, BayRS 7821-10-E).

(2) Kraft Gesetzes haben die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden.

2210-1-3-1-K

## Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Vom 9. Januar 1985

Auf Grund des Art. 10 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags

(1) <sup>1</sup>Der Stipendiat erhält auf Antrag den Familienzuschlag von 300 DM monatlich, wenn

1. er und sein Ehegatte mindestens ein Kind zu versorgen haben und der Ehegatte nicht erwerbstätig ist, oder
2. er als Alleinstehender mindestens ein Kind zu versorgen hat, oder
3. sein Ehegatte nicht erwerbstätig ist und nicht deshalb Leistungen aus öffentlichen Kassen erhält.

<sup>2</sup>Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(2) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach einer vergleichbaren Ausbildungsförderung, so wird der Familienzuschlag nicht gewährt.

### § 2

#### Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten

(1) <sup>1</sup>Das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten wird voll auf das Stipendium angerechnet, soweit es bei Ledigen einen Betrag von 15 000 DM und bei Verheirateten einschließlich des Einkommens des Ehegatten 24 000 DM im Jahr übersteigt. <sup>2</sup>Für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhöhen sich die Beträge um 2000 DM pro Jahr.

(2) Soweit der Stipendiat und sein Ehegatte nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, errechnet sich das Einkommen im Sinn des Absatzes 1 in der Weise, daß vom Jahresarbeitslohn (§ 38a des Einkommensteuergesetzes) zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10b des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachtstreibetrages (§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes), des Arbeitnehmerfreibetrages (§ 19 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) und des Altersentlastungsbetrages (§ 24a des Einkommensteuergesetzes) die nachstehenden Beträge abgezogen werden, soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden:

1. bei alleinstehenden Stipendiaten ein Betrag von 3600 DM,
2. bei Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte Einkommen bezieht, ein Betrag von 6000 DM,
3. bei Ehegatten, die beide Einkommen beziehen, ein Betrag von 7200 DM, der in der Weise auf beide Ehegatten zu verteilen ist, daß dies zu der für den Stipendiaten günstigsten Stipendienberechnung führt.

(3) Ist der Stipendiat oder sein Ehegatte zur Einkommensteuer zu veranlagten, so gilt als Einkommen im Sinn des Absatzes 1 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.

(4) <sup>1</sup>Vom Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten wird die Einkommensteuer abgezogen, die auf das anzurechnende Einkommen entfällt. <sup>2</sup>Dabei ist bei verheirateten Stipendiaten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, die Einkommensteuer-Splittingtabelle zugrunde zu legen und der so ermittelte Betrag im Verhältnis der Einkünfte auf die Ehegatten aufzuteilen. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen ist die Grundtabelle zugrunde zu legen.

(5) <sup>1</sup>Für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist das Einkommen im Kalenderjahr vor Beginn der Förderung maßgebend. <sup>2</sup>Abweichend hiervon sind die Einkünfte des Stipendiaten aus nichtselbständiger Arbeit im Kalenderjahr des Beginns der Förderung maßgebend. <sup>3</sup>Sie ergeben sich aus dem zwölffachen Betrag der laufenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Monat des Beginns der Förderung.

### § 3

#### Durchführung der Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber oder Stipendiat ist verpflichtet, seine Einkommensverhältnisse und die seines Ehegatten der Hochschule mitzuteilen. <sup>2</sup>Er weist der Hochschule die Einkommensverhältnisse durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nach. <sup>3</sup>Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

(2) Von der Anrechnung des Einkommens ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) <sup>1</sup>Der sich aus der Berechnung nach § 2 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden. <sup>2</sup>Bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 DM im Monat, so wird ein Stipendium nicht gewährt.

(4) <sup>1</sup>Die Berechnung der Förderungsleistungen erfolgt zu jedem Bewilligungszeitraum neu. <sup>2</sup>Hier- von kann abgesehen werden bei einmaligen Ver- längerungen bis zu sechs Monaten.

#### § 4

##### Vergabe von Förderungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Förderungsleistungen nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und dieser Verordnung werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag verge- ben. <sup>2</sup>Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung auf den von dieser vorzuhaltenden Vordrucken zu richten. <sup>3</sup>Anträge auf Gewährung eines Stipendi- ums können wiederholt gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Anträgen auf erstmalige Gewährung ei- nes Stipendiums sind die bisherigen wissenschaft- lichen oder künstlerischen Leistungen und die Vor- arbeiten für das Vorhaben zu erläutern sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzu- legen. <sup>2</sup>Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Hochschullehrern zu erstatten sind. <sup>3</sup>Auf An- trag des Bewerbers hat die Hochschule Gutachter zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung über eine Weiterbewil- ligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilli- gungszeitraum legt der Stipendiat einen Arbeitsbe- richt vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluß des Vor- habens ergeben. <sup>2</sup>Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Anträge auf Verlängerung des Stipendi- ums in besonderen Fällen nach Art. 7 Satz 4 des Ge- setzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sind zusätzlich zu be- gründen. <sup>4</sup>Der Betreuer des Vorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von dem Sti- pendiaten bisher erbrachten Leistungen ab.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Ge- währung von Förderungsleistungen ist dem Bewer- ber schriftlich mitzuteilen.

#### § 5

##### Vergabekommission

(1) <sup>1</sup>Die Vorbereitung der Entscheidung über die Verteilung der Förderungsmittel, über die Vergabe von Stipendien und der Sonderzuwendungen für Sachkosten und Reisekosten sowie über den Wider- ruf eines Bewilligungsbescheids obliegt der Verga- bekommision. <sup>2</sup>Diese stellt insbesondere fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewäh- rung von Förderungsleistungen vorliegen; sie trifft die Auswahl, wenn die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die für diese Förderungsleistungen verfügbaren Mittel übersteigt. <sup>3</sup>Die Vergabekommission setzt die För- derungsdauer nach Art. 7 des Gesetzes zur Förde- rung des wissenschaftlichen und künstlerischen

Nachwuchses fest, beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Sonderzuwendungen für Sachko- sten und Reisekosten und prüft den Abschlußbe- richt. <sup>4</sup>Der Fachbereich, dem das beabsichtigte Pro- motionsvorhaben oder künstlerische Entwick- lungsvorhaben zuzuordnen ist, ist zu beteiligen, so- weit die Hochschule in Fachbereiche gegliedert ist.

(2) Vergabekommission ist

1. der Senat oder

2. ein nach Art. 20 des Bayerischen Hochschulgeset- zes vom Senat eingesetzter Ausschuß, dem die in Absatz 1 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden, oder

3. die Ständige Kommission für Forschung und wis- senschaftlichen Nachwuchs beziehungsweise die Ständige Kommission für Forschung, künstleri- sche Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs, soweit diesen durch die Grundord- nung die in Absatz 1 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Senat kann abweichend von Absatz 2 als Vergabekommission auch eine Zentrale Kommis- sion für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einrichten, der der Rektor oder Präsi- dent oder ein von diesem bestellter Vertreter sowie vier weitere vom Senat der Hochschule bestimmte Mitglieder angehören. <sup>2</sup>Zum Vertreter des Rektors oder Präsidenten kann der Kanzler oder ein beam- teter Hochschullehrer der Hochschule bestellt werden. <sup>3</sup>Zu den vom Senat zu bestimmenden Mitglie- dern gehören zwei beamtete Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben soll. <sup>4</sup>Den Vorsitz in der Zentralen Kommission führt ein beamteter Hochschullehrer. <sup>5</sup>Die Amtszeit des nach Satz 2 bestellten Vertreters ist auf die Amtszeit des Rektors oder des Präsidenten be- grenzt. <sup>6</sup>Die Amtszeit der beamteten Hochschulleh- rer beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder ein Jahr. <sup>7</sup>Die Zentrale Kommission ist beschlußfä- hig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen geladen und die Mehr- heit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein beamteter Hochschullehrer, anwesend ist. <sup>8</sup>An Kunsthochschulen und an der Hochschule für Film und Fernsehen führt eine vom Senat eingerichtete Zentrale Kommission den Namen Zentrale Kom- mission für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

#### § 6

##### Beteiligung des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich, dem das beabsichtigte Pro- motionsvorhaben oder künstlerische Entwick- lungsvorhaben zuzuordnen ist, hat die Anträge auf Gewährung von Förderungsleistungen vorzuprü- fen; er gibt eine Stellungnahme zu den ihm zugelei- teten Anträgen ab, aus der insbesondere hervor- geht, in welcher Reihenfolge die Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung des in Aussicht genommenen Vorhabens auszu- wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat kann zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eine Fachbe- reichskommission einrichten, die aus drei beamte-

ten Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten besteht, der bereits ein Studium abgeschlossen haben soll. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt ein beamteter Hochschullehrer. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder ein Jahr. <sup>4</sup>Erfordert die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche, kann von den beteiligten Fachbereichen eine gemeinsame Fachbereichskommission eingerichtet werden. <sup>5</sup>In diesem Fall kann die in Satz 1 genannte Zahl der Mitglieder der Fachbereichskommission verdoppelt werden. <sup>6</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 7 findet entsprechende Anwendung.

#### § 7

##### Unterbrechung des Vorhabens und der Förderung

(1) <sup>1</sup>Unterbricht der Stipendiat sein Promotionsvorhaben oder sein künstlerisches Entwicklungsvorhaben oder kann er es nicht fortsetzen, so hat er die Vergabekommission unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Zahlung des Stipendiums ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit oder einen anderen, vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund erforderlich geworden ist. <sup>2</sup>Unterbricht eine Stipendiatin ihr Promotionsvorhaben oder ihr künstlerisches Entwicklungsvorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor ihrer Entbindung bis acht Wochen danach, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt.

(3) <sup>1</sup>Die Bewilligungsdauer nach Art. 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und

künstlerischen Nachwuchses kann auf Antrag um den Zeitraum, in dem der Stipendiat aus einem der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gründe an der Fortsetzung der Arbeit verhindert war, verlängert werden. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kann sein Antrag um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung verlängert werden.

#### § 8

##### Abschlußbericht

<sup>1</sup>Nach Beendigung der Förderung legt der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und stellt darin insbesondere seine Arbeit im letzten Bewilligungszeitraum dar. <sup>2</sup>Ist eine Promotion bis zu deren Abschluß gefördert worden, so genügt die Mitteilung über die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit, sofern nicht die Hochschule eine andere Bestimmung trifft. <sup>3</sup>Kann der Stipendiat die wissenschaftliche Arbeit nicht einreichen, so legt er die Gründe hierfür dar und äußert sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 9. Januar 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

